


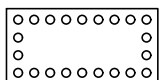




### Festsetzungen

-  Geltungsbereich der Änderung
-  Dorfgebiet nach § 5 BauNVO
- ~~II~~ Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
~~(+D) Das zweite Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig.~~
- 0,3 Grundflächenzahl
-  Geschossflächenzahl
-  Fläche für die Ortsrandeingrünung:  
Ein ca. 3,0 m breiter Streifen mit (Obst-)Bäumen und Sträuchern als Ortsrandeingrünung ist anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten
-  zu pflanzende Bäume und Sträucher (ohne Standortbindung)

### Hinweise, nachrichtl. Übernahmen

-  gesetzlich geschütztes Biotop  
(liegt außerhalb des Geltungsbereiches)

**Bodendenkmal**  
 Aufgefundene Bodendenkmäler sind der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken (Schloss Seehof / Mommendorf) anzuzeigen sowie unverändert zu belassen; die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung.  
 Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

**Altlasten**  
 Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.

**Landwirtschaft**  
 Es wird darauf hingewiesen, dass es auf den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und den angrenzenden Betrieb für Pferdehaltung zu Emissionen durch deren Bewirtschaftung kommen kann. Die Beeinträchtigungen können auch nachts, am Wochenende und an Feiertagen auftreten.

**Niederschlagswasserableitung**  
 Wenn möglich soll das anfallende Niederschlagswasser in entsprechenden Auffangbehältern (z.B. Zisternen) gesammelt und einer Brauchwassernutzung (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zugeführt werden.  
 Bei der Versickerung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung und die techn. Regeln zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zu beachten (TREGW).

**Befestigungen**  
 Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind wasserdurchlässig herzustellen.

### Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat von Frensdorf hat in der Sitzung vom 24.07.2019 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1. Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Lonnershof (Gemarkung Herrnsdorf) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs.1 BauGB)
2. Zum Entwurf der Satzung in der Fassung vom 24.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 beteiligt.
3. Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 24.07.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Frensdorf hat die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen in der Sitzung am ..... behandelt und die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom ..... beschlossen.

Gemeinde Frensdorf, den .....

Jakobus Kötzner  
 Erster Bürgermeister



5. Die Einbeziehungssatzung wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
 Die Einbeziehungssatzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

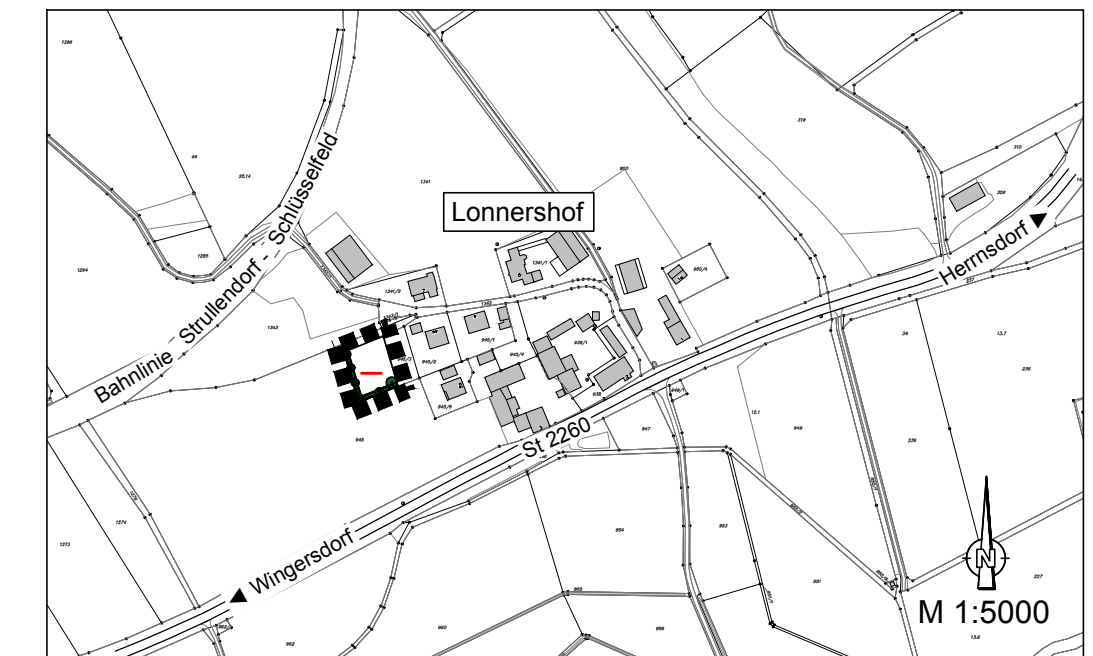
Gemeinde Frensdorf, den .....

Jakobus Kötzner  
 Erster Bürgermeister



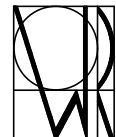
## EINBEZIEHUNGSSATZUNG "LONNERSHOF" TEILFLÄCHE Fl.-Nr. 945 GEMARKUNG HERRNSDORF

### GEMEINDE FRENSDORF LANDKREIS BAMBERG



1. Tektur zur öffentlichen Auslegung (08.08.2019)

BAMBERG, DEN 24.07.2019

 **WEYRAUTHER**  
 INGENIEURGESELLSCHAFT mbH  
 96047 BAMBERG · MARKUSSTRASSE 2  
 TEL.: 0951/980040 · FAX: 0951/9800444  
*Max Baum*